OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601963/5/MB/Bb

Datum:
Linz, 10. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde des H K, vertreten durch Mag. P A, Rechtsanwalt in W, vom 7. Juni 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 24. April 2017, GZ: VerkR96-9459-2017, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 11. September 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe, dass die Geldstrafe auf 300 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 60 Stunden herabgesetzt wird, als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (im Folgenden: belangte Behörde) warf H K (Beschwerdeführer – in der Folge: Bf) im Straferkenntnis vom 24. April 2017, GZ: VerkR96-9459-2017, vor, er habe als Verantwortlicher Beauftragter der Fa. N GmbH, H, I-straße 62, diese ist Zulassungsbesitzerin des Lkws mit dem Kennzeichen X, nicht dafür Sorge getragen, dass der Zustand des Lkws den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht. Das Fahrzeug sei am 26. Oktober 2016 um 11:13 Uhr in der Gemeinde Kematen am Innbach auf der Autobahn A 8 in Richtung Graz bei Stkm 24,900, von S K gelenkt worden, wobei am Verkehrskontrollplatz Kematen Süd festgestellt wurde, dass das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lkws von 3.500 kg durch die Beladung um 1.600 kg überschritten wurde. Der Bf habe dadurch § 103 Abs. 1 Z 1 iVm § 101 Abs. 1 lit. a KFG iVm § 9 Abs. 2 VStG verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über ihn gemäß § 134 Abs. 1 KFG eine Geldstrafe idHv 460 Euro, im Falle deren Uneinbringlichkeit ersatzweise eine Freiheitsstrafe in der Dauer von 92 Stunden, verhängt. Weiters wurde er gemäß § 64 VStG zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 46 Euro verpflichtet.

2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende, durch den Bf in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 7. Juni 2017.

Der Bf führt im Rechtsmittelschriftsatz u.a. Folgendes aus:
„[...] Im konkreten Fall musste mit 2 Lkws aufgrund des drohenden Fahrverbotes an einem Feiertag in Österreich – 26. Oktober 2016 – gefahren werden. Der Auftrag lautete, Koffer von Passagieren von der Schiffsanlegestelle R vom Schiff V aufzunehmen und nach M an die dortige Schiffsanlegestelle zur Verladung auf das Schiff B zu verbringen. Hintergrund war, dass das in R angelegte Schiff einen Motorschaden gehabt hat und Passagiere wie Gepäck auf ein weiter stromabwärts liegendes Schiff gelangen sollten. Das Gepäck zu verbringen war die Aufgabe des Unternehmens des Beschwerdeführers. Die S AG habe dem Dienstgeber des Beschwerdeführers mitgeteilt, dass 2 kleine Lkws zu verwenden sind und auch ausreichen. Es gab keinen Hinweis auf ein überdurchschnittliches Gesicht der Ladung. Hingewiesen wurde auf die Zahl der Passagiere, nämlich 180, womit bei überschlagsmäßiger Rechnung mit 250-300 Einzelgepäckstücken zu rechnen ist, bei einem Fahrzeug mit ca. 13-15 m^3 Ladevolumen kein echtes Problem.

Es wurde daher in Rücksprache mit der S AG unter anderem das verfahrensgegenständliche Fahrzeug eingesetzt, ein M, der ein höchstzulässiges Gesamtgewicht von 3.500 kg bei der Zuladung von 635 kg aufweist. Technisch kann dieses Fahrzeug allerdings erheblich größere Lasten tragen, für die Einsetzbarkeit mit einem Führerschein der Klasse B ist es auf das a angeführte höchst zulässige Gesamtgewicht typisiert worden. Das bedeutet überdies, dass am beladenen Fahrzeug eine Überladung

wie verfahrensgegenständlich nicht erkannt werden kann, weil es auf der Antriebsachse nicht überdurchschnittlich einsinkt, sodass für den Lenker nicht erkennbar war, dass er überladen gewesen ist, wie verfahrensgegenständlich vorgeworfen. Auch war die räumliche Ausdehnung der zu transportierenden Koffer keine solche, die Probleme mit dem vom Fahrzeug zur Verfügung gestellten Transportraum bewirkt hätte.
[...]

Eine subjektive Vorwerfbarkeit der dem Beschwerdeführer vorgehaltenen Verwaltungsübertretung liegt daher mangels Erkennbarkeit nicht vor.

Ausdrücklich festgehalten wird, dass das Ausmaß der Gewichtsüberschreitung nicht bestritten wird."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Es wurde beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen und das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

3. Mit Schreiben vom 17. Juni 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-9459-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II.

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Zudem hat das erkennende Gericht am 11. September 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung sind der Bf und sein Rechtsvertreter ladungsgemäß erschienen. Ein Vertreter der belangten Behörde hat an der Verhandlung nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 29. August 2017 hinsichtlich der Verhandlungsteilnahme entschuldigt.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Der bislang im Verwaltungsbereich der belangten Behörde verwaltungsstrafrechtlich unbescholtene Bf ist Verantwortlicher Beauftragter im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 VStG der Firma N GmbH mit Unternehmenssitz in H, I-straße 62. Diese Firma ist Zulassungsbesitzerin des Lkw mit dem Kennzeichen X.

Am 26. Oktober 2016 um 11:13 Uhr wurde der genannte Lkw von S K in der Gemeinde Kematen am Innbach auf der Autobahn A 8 bei Km 24,900 in Richtung Graz gelenkt. Anlässlich einer Verwiegung des Lkws am Verkehrskontrollplatz Kematen Süd wurde festgestellt, dass das höchstzulässige Gesamtgewicht des Lkws von 3.500 kg durch die Beladung um 1.600 kg überschritten wurde. Der Bf ist in der Beschwerde hinsichtlich des Ausmaßes der Gewichtsüberschreitung geständig.

Er verfügt über monatliche Einkünfte in Höhe von 1.600 Euro netto, er besitzt kein Vermögen und ist nicht sorgepflichtig.

3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt der belangten Behörde und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Bf bestreitet nicht den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung, macht jedoch geltend, dass ihn an deren Verletzung mangels Erkennbarkeit der Überladung kein Verschulden treffe.

III.

1. Aus rechtlicher Sicht ist anzuführen:

1.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z 1 KFG hat der Zulassungsbesitzer dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug (der Kraftwagen mit Anhänger) und seine Beladung – unbeschadet allfälliger Ausnahmegenehmigungen oder -bewilligungen – den Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen entspricht.

Nach § 101 Abs. 1 lit. a KFG ist die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht, die höchsten zulässigen Achslasten und die größte Breite des Fahrzeuges sowie die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte eines Kraftfahrzeuges mit Anhänger, bei Starrdeichsel-anhängern abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Stützlasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Stützlasten, bei Sattelkraftfahrzeugen abzüglich der größeren der höchsten zulässigen Sattellasten beider Fahrzeuge, wenn diese gleich sind, einer dieser Sattellasten durch die Beladung nicht überschritten werden.

Gemäß § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Verantwortlicher Beauftragter kann gemäß § 9 Abs. 4 VStG nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. [...]

1.2. Vorliegend steht aufgrund der Verantwortung des Bf die Verwirklichung des objektiven Tatbestandes außer Zweifel.

2. Sofern der Bf vorbringt, dass eine Überladung des Lkws nicht zu erkennen gewesen sei, ist er auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (z. B. VwGH 19. November 2004, 2004/02/0181 uva.) hinzuweisen. Danach hat sich ein mit derartigen Transporten befasster Kraftfahrer mit Rücksicht auf das Ladegut und darauf, dass aufgrund der modernen Ausrüstung der Fahrzeuge oft das Erkennen einer Überladung optisch kaum möglich ist, die für eine zuverlässige Feststellung einer allfälligen Überladung des Kraftfahrzeuges erforderlichen fachlichen Kenntnisse selbst zu verschaffen oder sich der Mitwirkung einer fachkundigen Person zu bedienen und, falls keine Möglichkeit zu einer genauen Gewichtskontrolle beim Aufladen besteht, im Zweifel nur eine solche Menge an Ladegut zu laden, dass eine Überladung ausgeschlossen werden kann und das höchste zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten wird. Der Lenker darf sich weder auf Angaben im Frachtbrief noch auf Bestätigungen des Verladers etc. verlassen. Er darf nach der Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG das Fahrzeug erst dann in Betrieb nehmen, wenn er sich davon überzeugt hat, dass dieses den hiefür in Betracht kommenden Vorschriften entspricht.

Die Einhaltung dieser Verpflichtung des Lenkers hat der Zulassungsbesitzer bzw. das hiefür im Unternehmen verantwortliche Organ durch die Einrichtung eines wirksamen Kontrollsystems sicherzustellen. Nur ein wirksames begleitendes Kontrollsystem befreit ihn von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftswidrige Beladung der Kraftfahrzeuge. Im Verwaltungsstrafverfahren obliegt es dem Verantwortlichen zur Glaubhaftmachung eines mangelnden Verschuldens gemäß

§ 5 Abs. 1 VStG von sich aus konkret darzulegen, welche Maßnahmen getroffen wurden, um der ihm auferlegten Verpflichtung nachzukommen (VwGH 12. Juli 1995, 95/03/0049 ua.)

Mit dem Verweis alleine darauf, es sei eine Überladung nicht erkennbar gewesen, hat der Bf ein solch wirksames Kontrollsystem zur Hintanhaltung von Verletzungen des Kraftfahrgesetzes nicht dargetan. Er hat weder dargelegt, dass und in welcher Weise im Unternehmen ein Kontrollsystem eingerichtet ist, welches Überladungen zuverlässig verhindert, noch wie dieses Kontrollsystem im Einzelnen beim gegenständlichen Transport hätte funktionieren sollen. Er hat insbesondere nicht aufgezeigt, welche Maßnahmen vorgesehen sind, um allfälligen Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Befolgung der kraftfahrrechtlichen Beladevorschriften entgegenzutreten und nicht ansatzweise das Vorhandensein eines geeigneten und ausreichenden Kontrollsystems behauptet. Dem Bf ist es damit nicht gelungen glaubhaft zu machen, dass ihn an der Verletzung der vorgeworfenen Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG war zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Der Bf hat daher sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch subjektiv zu verantworten.

3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen […], zuwiderhandelt […].

3.1. Der Bf verfügt laut unwidersprochener Schätzung seiner persönlichen Verhältnisse durch die belangte Behörde über ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 1.600 Euro, besitzt kein Vermögen und hat keine Sorgepflichten.

Er war zum Zeitpunkt der Tatbegehung verwaltungsstrafrechtlich unbescholten. Dieser Umstand ist strafmildernd zu werten. Zudem zeigte sich der hinsichtlich der festgestellten Überladung vollkommen geständig und einsichtig. Auch Straferschwerungsgründe waren nicht festzustellen.

Ausgehend davon und in Anbetracht der Tatsache, dass die Tatbegehung erstmalig erfolgte und anhand der Aktenlage kein Anhaltspunkt für eine Gefährdung oder Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer durch die Überladung des Lkw vorliegt, erscheint eine Milderung der Geldstrafe auf 300 Euro gerechtfertigt und vertretbar. Die Ersatzfreiheitsstrafe war in angemessenem Verhältnis zur nunmehrigen Geldstrafe mit 60 Stunden festzusetzen. Diese Strafe wird als ausreichend erachtet, um den Bf in Zukunft von derlei Übertretungen abzuhalten und auch, um der Generalprävention Rechnung zu tragen.

Es war folglich spruchgemäß zu entscheiden.

4. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Bf nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist.

Aufgrund der Reduktion der Strafe hat der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu bezahlen.

Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 30 Euro (= 10 % der Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro).

IV.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter